

DER Wandel der Arzt-Patient-Beziehung, der in den letzten Jahren zu beobachten ist, zeigt sich zum Teil daran, daß der Patient sein Selbstbestimmungsrecht in zunehmendem Ausmaß offen einfordert. Er – der Patient – befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis. Ihm fehlt im allgemeinen die genaue Sachkenntnis bezüglich seiner Krankheit, Diagnose, Therapie und deren Folgen, um sich selbst aus seiner Bedürftigkeit zu befreien. Der Arzt, der ihm neben der jahrelangen theoretischen und praktischen Ausbildung auch die Tatsache des objektiven Außenstehenden voraus hat, verfügt über mehr Informationen und mehr Können. Soll nun der Patient selbst über Therapie und Folgen entscheiden können, muß ihn der Arzt aus seiner Ignoranz befreien. Die „Selbstbestimmungsaufklärung“ wird als Konsequenz der freien Persönlichkeitsentfaltung postuliert und ist zum Schlagwort geworden. Die Tendenzen in der Rechtsprechung mancher Länder drängen zunehmend die Ärzte in die Position des „Erfüllungsgehilfen“. Er wird bestenfalls als beratender Experte angesehen, ähnlich einem Einrichtungsplaner, dessen Dienste man beanspruchen kann, wenn einem selbst die Wohnraumlösung für eine bestimmte Ecke der eigenen vier Wände nicht einfallen sollte.

Unter den Ärzten hat sich eine bemerkbare Unsicherheit breitgemacht. Während einerseits Verfechter der alten, paternalistischen Schule meinen, daß allzuviel Aufklärung für die Patienten schlecht oder sogar gesundheitsschädigend wäre, haben andere, einem amerikanischen Modell folgend, eine neue Praxis der schonungslosen, detaillierten Information eingeführt. Eine andere Entwicklung geht dahin, die Aufklärung „schwarz auf weiß“ zu betreiben. Fertig vorgedruckte Bögen werden dem Patienten nach Spitalsaufnahme zur Information und Unterschrift übermittelt. Hat er einmal

unterzeichnet, wird angenommen, daß damit wohl alles „klar“ ist.

Man muß sich wirklich fragen, ob das Selbstbestimmungsrecht des Patienten das Recht auf die Aufklärung unabdingbar voraussetzt. Gibt es nicht vielleicht auch Grenzen, deren Überschreitung keinerlei Vorteile, sondern sogar Nachteile für den Patienten bringt? Im alltäglichen Zusammenleben geht man häufig freiwillig und bewußt Abhängigkeiten ein, ohne deshalb entmündigt zu sein. Häufig bedient man sich des Informationsvorsprungs eines fachlich Kompetenten: in der KFZ-Werkstätte, beim Steuerberater, oder auch beim Friseur. Diese Abhängigkeit ist durchaus akzeptiert und baut auf Vertrauen auf, obzwar dieses immer wieder von neuem gewonnen werden muß. Während früher die Autorität des Arztes nicht hinterfragt wurde, beobachtet man heute zahlreiche Angriffe via Medien auf die Ärzteschaft. Die Verallgemeinerung von Einzelfällen unterminiert das Vertrauen weitgehend. Wendet man nun das oben genannte Beispiel wiederum auf das Arzt-Patient-Verhältnis an, muß gesagt werden, daß sicher nur im Gespräch diese Vertrauensbasis grundgelegt werden kann, deren Fazit dann in etwa lauten könnte: „Arzt, ich vertraue Dir, tu, was Du aufgrund Deines Könnens meinst, tun zu müssen“. Die Selbstbestimmung bedeutet dann, daß der Patient sich freiwillig in eine Abhängigkeit vom Arzt begibt. Das gesuchte und mit Sorgfalt geführte Gespräch ist deshalb so wichtig, weil es, um nochmals auf die Analogie zum KFZ-Mechaniker zurückzugreifen, nicht um eine Kundenberatung wie im vorigen Fall geht, sondern weil ein ganz intimes Gut des Patienten quasi zum Vertragsobjekt wird: seine leib-seelisch konstituierte Person, die unter einer Krankheit leidet.

Nur durch eine aufrichtige, vertrauensstärkende Kommunikation wird sich der Patient

gelassen in die Hände seines Arztes begeben können.

Ende Mai 1996 fand in Salzburg ein Symposium zum Thema „Ärztliche Aufklärungspflicht und Haftung“ statt. Ärzte und Juristen suchten in einem gemeinsamen Dialog Licht in die immer komplexer werdenden Zusammenhänge zu bringen. Das Interesse beider Seiten an einer Klärung der Fragen ist groß, wenngleich sich doch auch die Schwierigkeit zeigt, eine gemeinsame Sprache zu finden.

In dieser Ausgabe von *Imago Hominis* werden einige zum Teil gekürzte Originalbeiträge des Symposiums abgedruckt. Die vollständigen Aufsätze werden in einigen Monaten in einem

neuen Sammelband der Springer-Verlag Reihe „Medizin & Ethik“ erscheinen. G.PÖLTNER bringt von philosophischer Seite sehr konkrete Denkanstöße. K.SCHMOLLER analysiert die österreichischen Strafrechtsbestimmungen und E.DEUTSCH gibt einen kurzen Einblick in die deutsche Rechtslage. Mit W.WALDHÄUSL kommt ein Arzt zu Wort, der die aktuelle Situation der Ärzteschaft treffend beschreibt. Unser Fallkommentar geht in dieser Nummer von einem Entscheid des Obersten Gerichtshofes zur Arzthaftung aus: T.MAYER-MALY beschreibt die aktuellen Tendenzen in der österreichischen Rechtsprechung.

(Die Herausgeber)